



NR. 08/2017

01.03.2017

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
für den kooperativen Master-Studiengang Klinische Sozialarbeit, Master of
Arts, der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) und der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Coburg (HS Coburg)***

gemäß § 2 der 1. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
(RSPO) der ASH Berlin

*Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 20.12.2016 beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studienziele und Studieninhalte
- § 4 Studienorganisation und Lehrformen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Studienberatung
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Erfassung und Mitteilung von Prüfungsergebnissen
- § 12 Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 13 Zeugnisdokumente
- § 14 Ungültigkeit der Graduierung
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienbereiche und Modulkurzbeschreibungen
- Anlage 2a: Musterstudienplan
- Anlage 2b: Notengewichtung und Ermittlung der Gesamtnote
- Anlage 3: Musterzeugnis

Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der 1. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) in der Sitzung am 20.12.2016 nach Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (HS Coburg) am 06.07.2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den weiterbildenden kooperativen Masterstudiengang der ASH Berlin und der HS Coburg Klinische Sozialarbeit erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit an den kooperierenden Hochschulen ASH Berlin und der HS Coburg.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnungen; die Regelungen zu § 11 BerIHG, das Modulhandbuch, sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) sowie der Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin in den jeweils geltenden Fassungen. Die Studierenden in dem hier genannten Weiterbildungsstudiengang der beiden kooperierenden Hochschulen sind verpflichtet, das Studium an der geltenden Satzung zu orientieren.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, werden in weiblicher und männlicher Form benannt.

§ 2 Akademischer Grad

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleihen die beiden kooperierenden Hochschulen den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die allgemeinen Studienziele und Studieninhalte sind in § 4 RSPO geregelt.

(2) Das übergeordnete fachspezifische Qualifikationsziel des Studiums besteht darin, Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auszubilden, die in selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse über klinische Fachkompetenzen in der Sozialen Arbeit verfügen. Diese Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen des Gesundheitswesens zu sozialen, psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Einrichtungen sowie bei sozialklinischen Aufgabenstellungen im Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Rechtswesen im Sinne psychosozialer und sozialtherapeutischer Beratung und Behandlung tätig zu sein. Das Studium vermittelt vertiefte theoretische Fundierung, Forschungs- und Methodenkompetenz. Weitere zentrale Studienziele sind die Vermittlung qualifikationserweiternder kommunikativer, beratender und systemischer Kompetenzen, vertiefter Kenntnisse über Strukturen des Gesundheitswesens und organisatorisch-institutioneller, rechtlicher sowie berufsethischer Kenntnisse.

(3) Darüber hinaus vertieft und fördert der Studiengang gender- und interkulturelle Kompetenzen in den jeweiligen Studienbereichen.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester berufsbegleitend im weiterbildenden Teilzeitstudium.

(5) Der Gesamtumfang dieses Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 90 Credits¹ (vgl. § 6 Abs. 2 RSPO).

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst 5 Studienbereiche (siehe Anlage 1: Studienbereiche und Modulkurzbeschreibungen).

(2) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen und Lehrformen organisiert:

Der weiterbildende Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Studienschwerpunkte und Module sind seminaristisch aufgebaut und beziehen die Berufserfahrungen der Studierenden kontinuierlich mit ein.

Das Studium orientiert sich an dem Leitgedanken der Professionalisierung Klinischer Sozialarbeit und ist bestrebt den Studierenden auch die internationalen Kontexte zugänglich zu machen.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen sind in § 14 der RSPO geregelt. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2a (Musterstudienplan) dieser Prüfungsordnung ausgewiesen.

(2) Gast- und Nebenhörerinnen- und -hörerschaft an einzelnen Modulen des Studiengangs ist gemäß den Ausführungen in § 14 Abs. 2 RSPO möglich.

(3) Prüfungsleistungen sind gemäß § 14 Abs. 7 RSPO in schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen.

Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

- Klausur, vgl. § 15 Abs. 1 RSPO,
- Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen, Hausarbeit vgl. § 15 Abs. 2 RSPO,
- Referat, vgl. § 16 Abs. 2 RSPO,
- Mündliche Prüfung, vgl. § 16 Abs. 1 RSPO,
- Masterarbeit gem. § 17 RSPO

Definitionen für die Leistungsarten:

1. Eine Klausur erfordert die vertiefte schriftliche Bearbeitung eines von der/dem/den Prüfenden festgesetzten Themas oder Falles aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 und maximal 120 Minuten, längere Bearbeitungszeiten werden durch den/die Dozierende/n festgesetzt und dem gemeinsamen Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

2. Eine Hausarbeit erfordert eine vertiefte theoretische und/oder empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehreinheit. Die Zeitvorgabe wird durch die Prüferin/den Prüfer festgestellt und richtet sich nach der Aufgabenstellung. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur erstellt wurde.

3. Ein Referat umfasst einen Vortrag von ca. 30 Minuten und eine Diskussion von ca. 15 Minuten. Das Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehreinheiten unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger

¹ Der zugrunde gelegte Arbeitsumfang für ein Credit wird für diese Ordnung abweichend zu § 6 Abs. 2 Satz 4 RSPO auf 30 Lern- und Arbeitsstunden festgelegt.

Literatur, die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag innerhalb der Präsenzveranstaltung und eine schriftliche Ausarbeitung.

4. Die mündliche Prüfung erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem, einem Fall, einem Beratungsprozess o.ä. aus dem Arbeitszusammenhang einer Lerneinheit. Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die/der Studierende die mit dem Modul angestrebten Lernziele erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über die Modul Inhalte befähigt ist. Die mindestens 15- bis maximal 30-minütige Prüfung erfolgt durch die Fachdozentin/den Fachdozenten plus Beisitzerin/Beisitzer (Protokoll führend). Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung. Es wird von der Prüferin/ dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer unterzeichnet.

5. Die Anforderungen für die Masterarbeit sind in § 6 dieser Ordnung dargestellt.

(4) Für den Nachweis der erbrachten Leistungen sind von den Dozierenden Bescheinigungen auszustellen und den Studierenden auszuhändigen sowie der Prüfungsverwaltung mitzuteilen. Voraussetzung für die Abnahme von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme. Fehlzeiten von mehr als zwanzig Prozent müssen durch entsprechende schriftliche Arbeiten kompensiert werden. Die Entscheidung dazu trifft die Dozentin/der Dozent.

(5) Mögliche Regelungen zum Nachteilsausgleich bzw. zur Wahrung des Chancenausgleichs richten sich nach § 13 RSPO der ASH Berlin. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungstermin in der Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 6 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung erworben wurden und sie/er damit in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit eine relevante Problemstellung aus dem Bereich der Klinischen Sozialarbeit selbständig unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse theoretisch zu fundieren und/oder mit fachgerechter Auswahl und Anwendung klinischer Forschungsmethoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

- ordnungsgemäße Immatrikulation in diesen Studiengang an der ASH Berlin sowie der HS Coburg,
- Nachweis über die nachgeholt 30 ECTS auf Bachelor-Niveau bei Studierenden mit einem grundständigen Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS (siehe Zulassungsordnung § 2 Abs. 2)
- mindestens 60 im Masterstudiengang erworbene Credits,
- der Nachweis zur Entrichtung des Teilnahmeentgeltes des Mastersemesters.

Die übrigen Bestimmungen des § 14 RSPO gelten entsprechend.

(3) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss enthalten: a) Themenvorschlag, b) Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachterin/den Erst- und Zweitgutachter und deren Einverständniserklärungen. Er ist bei der zuständigen Prüfungsverwaltung im Masterbüro der ASH Berlin einzureichen.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der beiden Gutachtenden muss Professorin/Professor der ASH Berlin oder der HS Coburg sein. Weitere Gutachterinnen/Gutachter können auch Personen sein, welche die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 BerlHG erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 36 Wochen (berufsbegleitend). Abweichend von der RSPO kann im Einzelfall die Abgabefrist auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe um maximal vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie in einer digitalisierten Form

auf CD bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen. Der Masterarbeit wird ein Abstract mit in der Regel 1500 Zeichen beigelegt, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen. Sie ist mit der eidesstattlichen Versicherung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(7) Ein Exemplar der Masterarbeit wird nach Abschluss des Studiums in den Bibliotheksbestand der ASH Berlin aufgenommen. Das Einverständnis der/des Studierenden ist schriftlich zu bekunden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (siehe § 12 Abs. 6 RSPO). Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen vorzunehmen. Angerechnete Prüfungsleistungen, die nicht im Studiengang Klinische Sozialarbeit M.A. der ASH Berlin und der HS Coburg erbracht wurden, werden unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bemerkung „als Prüfungsleistung angerechnet“ in das Zeugnis der Master-Prüfung eingetragen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildungen oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, können auf Antrag angerechnet werden. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden nur mit „bestanden“ angerechnet und auf den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

(3) Die Antragstellung erfolgt über die zuständige Studiengangskoordination an der ASH Berlin.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss nach Vorschlag durch die Gemeinsame Kommission (GK) gemäß § 4, Abs. 2 des Kooperationsvertrages. Näheres wird in § 12 RSPO geregelt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 RSPO wird der Prüfungsausschuss für diesen kooperativen weiterbildenden Masterstudiengang abweichend von § 8 der RSPO wie folgt geregelt. Für das Prüfungswesen zuständig sind der von der GK des Studiengangs eingesetzte gemeinsame Prüfungsausschuss sowie die zuständige Prüfungsverwaltung. Letztere ist an der ASH Berlin angesiedelt.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig; insbesondere für:

- die Bestellung der prüfungsberechtigten Personen,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die GK setzt den gemeinsamen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern besteht. Deren Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn die GK nicht für Neubestellung sorgt.

(4) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören an:

- vier lehrverantwortliche Hochschullehrende aus den beiden kooperierenden Hochschulen, die auch in der GK vertreten sind sowie
- eine Person aus der Gruppe der Studierenden, wobei diese bei Angelegenheiten der Leistungsbewertung nicht stimmberechtigt ist.

Für jede Gruppe wird je ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

Aus seiner Mitte wählt der gemeinsame Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Vorsitzende/Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

(5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Ausgaben widerruflich übertragen.

(6) Die/der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden. Sie/er hat den gemeinsamen Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die prüfenden Personen unterliegen dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Studienberatung des weiterbildenden Masters Klinische Sozialarbeit orientiert sich an den Grundsätzen des entsprechenden § 10 RSPO. In der Regel ist die Studiengangskoordination zuständig. Die fachliche Beratung obliegt den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die aus beiden Hochschulen in dem Studiengang lehren.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gelten für den Masterstudiengang die Regelungen in § 19 RSPO.

(2) Hat die/der Studierende eine Prüfung bzw. die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der gemeinsame Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Masterarbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Erfassung und Mitteilung von Prüfungsergebnissen

(1) Das Prüfungsergebnis ist der/dem Studierenden sowie der Prüfungsverwaltung des Studiengangs von der Prüferin/dem Prüfer innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(2) Weitere Regelungen richten sich nach der RSPO.

§ 12 Gesamtnote und Abschluss des Studiums

(1) Die Modulnoten einschließlich der Modulnote der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote der Masterarbeit vierfach in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Die Gewichtung der einzelnen Module ist der Anlage 2a (Musterstudienplan) und 2b (Notengewichtung und Ermittlung der Gesamtnote) zu entnehmen.

Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten vorangegangener vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen. Daraus entsteht auf dem Zeugnis eine Tabelle wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Benotungsprozentsatz
1,0 – 1,2	sehr gut mit Auszeichnung		
1,3 - 1,5	sehr gut		
1,6 – 2,5	gut		
2,6 – 3,5	befriedigend		
3,6 – 4,0	ausreichend		
über 4, 0	nicht bestanden		
	Total:		

§ 13 Zeugnisdokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Rektorin/der Rektor der ASH Berlin sowie die Präsidentin/der Präsident der HS Coburg gemeinsam den akademischen Grad Master of Arts (M.A.). Die/der Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Die Urkunde ist von der Rektorin/dem Rektor der ASH Berlin und der Präsidentin/dem Präsidenten der HS Coburg zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist sowohl von der Rektorin/dem Rektor sowie der Präsidentin/dem Präsidenten der HS Coburg als auch der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 14 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Ein im kooperativen Masterstudiengang der ASH Berlin und der HS Coburg erworbener Abschluss kann wieder entzogen werden, wenn einer der in § 28 RSPO Abs. 1 genannten Gründe eintritt.

(2) Über die Entziehung des akademischen Grades entscheiden die Rektorin/der Rektor der ASH Berlin sowie die Präsidentin/der Präsident der HS Coburg auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die entsprechenden Zeugnisdokumente und Urkunden sind bei der Entziehung des akademischen Grades zurückzugeben. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Dokument zu ersetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Der Rektor der ASH Berlin

Prof. Dr. Uwe Bettig

Anlage 1: Studienbereiche

Die curriculare Konzeption des Studiengangs gliedert sich in insgesamt 12 Module, die sich fünf Studienbereichen zuordnen lassen. Diese entsprechen in ihrem Qualifikationsniveau der Master-Ebene im Sinne des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (DQR).

Gegenstand des **Studienbereichs 1** ist die theoretische Fundierung. In zwei Modulen erlernen die Studierenden, wissenschaftliche Zugänge und Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit sowie relevante rechtliche und ethische Aspekte einzuordnen und in ihrer beruflichen Praxis zu erkennen, zu interpretieren und zu analysieren.

Der **Studienbereich 2** umfasst drei Module und befähigt die Studierenden zur fundierten wissenschaftlichen Arbeit mit klinischen Forschungsmethoden und Evaluation. Auf Basis eines breiten Spektrums quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden erwerben die Studierenden die Kompetenzen, selbstständig Vorhaben der Evaluation, Qualitätssicherung und Forschung zu planen, durchzuführen, die Ergebnisse aufzubereiten und notwendige Konsequenzen abzuleiten.

Der **Studienbereich 3** führt die Studierenden auf der Basis von theoretischem und methodischem Wissen zu vertieften und erweiterten Interventions- und Planungskompetenzen. Im Rahmen von vier Modulen erwerben die Studierenden spezifische Theorie- und Methodenkenntnisse und entwickeln bzw. vertiefen die Befähigung, theoriebasiert Methoden der psychosozialen Diagnostik, Beratung, Krisenintervention, der Sozialtherapie sowie organisations- und systemorientierten Klinischen Sozialarbeit selbstständig sowie situations- und falladäquat auszuwählen und anzuwenden.

Im **Studienbereich 4** eröffnen sich den Studierenden Möglichkeiten der thematischen Schwerpunktsetzung zur Entwicklung sachgerechter Lösungen und deren Anwendung für die eigene Praxis in der Klinischen Sozialarbeit, vor allem in Bezug auf den Arbeitsbereich, aus dem die Studierenden stammen. Ziel ist hier die Vertiefung und Ausdifferenzierung selbstreflexiver und interaktiver Kompetenzen, die sie zur Beziehungsgestaltung, auch mit Personen mit besonderen biopsychosozialen Schwierigkeiten, benötigen. Zugleich werden Möglichkeiten der Nutzbarmachung institutioneller Rahmenbedingungen in der Ausgestaltung Klinischer Sozialarbeit erfahrbar gemacht. Die Studierenden erwerben diese Kompetenzen über eine professionsbezogene Praxis- und Selbstreflexion mit einer anschließend darauf abgestimmten Prüfungsleistung. In zwei Modulen setzen sich die Studierenden selbstständig und intensiv mit diesen Themen auseinander. Sie erarbeiten erweiterte theoretische Kenntnisse und referieren diese in Kleingruppen für die gesamte Studiengruppe. Darüber hinaus werden sie dazu befähigt, ihr eigenes methodisches Handeln jederzeit zu reflektieren, ggf. anzupassen und in den jeweiligen Praxiszusammenhängen adäquat einzusetzen.

Im **Studienbereich 5** schließen die Studierenden das Curriculum mit der Masterthesis ab. Die Studierenden vertiefen und differenzieren dabei die Fähigkeiten der selbstständigen Planung und Durchführung einer empirischen Studie zu einer Problem- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Klinischen Sozialarbeit unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die fach- und methodenspezifischen Kompetenzen werden durch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen gerahmt. Dazu zählen ethische, Gender- und interkulturelle Kompetenzen, Methoden- und Medienkompetenzen sowie soziale und Selbstkompetenzen. Zu den ethischen Kompetenzen gehört die Fähigkeit, ethische Fragen der psychosozialen Intervention und ggf. Dilemmata in der eigenen Berufspraxis angemessen zu reflektieren. Die Studierenden erlernen das Erkennen, Analysieren und Diskutieren komplexer ethischer Fragestellungen und Dilemmata sowie rechtlicher Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang eignen sich die Studierenden auch eine stete kritische Reflexion beratender, therapeutischer und interventiver Maßnahmen unter berufsethischen Gesichtspunkten an. Zielsetzung ist der vertiefte Erwerb personaler und kommunikativer Kompetenzen und fachlichen Wissens sowie methodischen Know-hows in enger Verbindung mit ethisch fundierter Verantwortung.

Gender- und interkulturelle Kompetenzen umfassen Kenntnisse über soziale Konstruktionsprozesse von Geschlecht sowie die Institutionalisierungen geschlechtsbezogener Ungleichheit inkl. einer Reflexion der eigenen Geschlechtsrolle und des eigenen kulturellen Hintergrundes. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Konzepte zur Enthierarchisierung und Demokratisierung zu reflektieren, zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren, sowie die Fähigkeit, die kulturellen und genderbezogenen Implikationen theoretischer Ansätze zu erkennen, aufzuzeigen und in der Bildung des eigenen Standpunktes und der eigenen Argumentation zu berücksichtigen. Auch die Fähigkeit, berufliche Handlungen und Haltungen geschlechts- und kulturkritisch zu reflektieren und entsprechende Lernprozesse für Adressatinnen und Adressaten zu initiieren und wissenschaftlich zu begleiten, gehört hierzu. Die Studierenden erwerben eine umfassende interkulturelle und gendersensible Kommunikationskompetenz sowie die Sensibilisierung für die Notwendigkeit diversity- und geschlechtssensibler Interventionsstrategien. Sie erlangen weiterhin ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Geschlechts bzw. kulturellen Hintergrunds bei Entstehung, Häufigkeit und Verlauf von Belastungen, Störungen und Krankheiten.

Im Bereich der Methoden- und Medienkompetenzen erwerben die Studierenden zum einen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne einer reflektierten Umsetzung theoretischer und empirischer Fragestellungen. Dazu gehört vor allem ein sicheres Identifizieren von Problemstellungen in der Berufspraxis und adäquates und kreatives Entwickeln von kontextsensiblen Vorgehensstrategien auf der Basis vertiefter Kenntnisse wissenschaftlich fundierter Methoden. Zum anderen erlernen die Studierenden, im Bereich der Methoden- und Medienkompetenz konkrete klinisch psychosoziale Diagnostik und Intervention (insbesondere der Beratung, Sozialtherapie und Krisenintervention) im Rahmen komplexer Behandlungsnetzwerke zu planen und situationsangemessen in die Praxis umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen können die Wechselwirkung zwischen biopsychosozialen Belastungen von Einzelnen und sozialen Gruppen berücksichtigen, in Falldarstellungen theoretisch fundiert und reflektiert psychosoziale Interventionen entwerfen und Krisen- und Krankheitsverläufe interpretieren. Auch die Befähigung zum professionellen Umgang mit mediengestützten Kommunikations- und Präsentationsmethoden in den Arbeitskontexten Klinischer Sozialarbeit zählt zu diesem Kompetenzbereich.

Unter sozialen und Selbstkompetenzen wird im Rahmen des Studienprogramms die Fähigkeit verstanden, unterschiedliche Perspektiven gegenüber individuellen und gesellschaftlichen Situationen und Problemlagen zu entwickeln und eine reflektierte Position im wissenschaftlichen Diskurs einzunehmen. Eigene Kompetenzen und Zuständigkeiten in professionellen Systemen können definiert werden. Im Interventionsbereich bedeutet dies, selbstreflexiv, verantwortlich, kollegial und sensibel wissenschaftlich fundierte Beratungs- und Interventionsmethoden einzusetzen und sich auf die kommunikativen Gesamtstrukturen des Handlungsfeldes einzulassen. Die Studierenden werden zudem befähigt, eigene Kooperationsnetze aufzubauen und zu nutzen. Zudem erlernen sie, das eigene Erleben und Verhalten in hierarchischen Systemen sowie persönliche Erfahrung mit Macht und Abhängigkeit in Organisationen und multidisziplinären Teams zu reflektieren und adäquat zu intervenieren. Dazu gehört auch das Organisieren materieller, finanzieller und personeller Ressourcen unter Anwendung verschiedener Managementtechniken. Ebenso dazu zählt die Fähigkeit, Prozesse des Verstehens in Handlungsoptionen umzusetzen, argumentativ und sachbezogen eine Position zu vertreten, ohne dabei andere Positionen abzuwerten oder auszugrenzen sowie die Kompetenz mit widersprüchlichen Situationen und Spannungsverhältnissen umzugehen (Ambiguitätstoleranz). Den Studierenden soll ebenso die Befähigung zum bewussten Gestalten der eigenen Rolle in unterschiedlichen, insbesondere in multidisziplinären Arbeitszusammenhängen vermittelt werden, um Gruppenprozesse einschätzen und konstruktiv gestalten zu können. Folgende Tabelle informiert über den modularen Aufbau inklusive der jeweiligen Präsenz- und Eigenarbeitsstunden.

Modularer Aufbau des Masterstudiengangs Klinische Sozialarbeit

Semesterlage und Modulbezeichnung		SWS	Arbeitsstunden		ECTS	
			Präsenz	Eigenarbeit		
Studienbereich 1: Theoretische Fundierung						
1. Sem.	Modul 1.1: Theoretische Zugänge zur Klinischen Sozialarbeit	7	105	195	10	
3. Sem.	Modul 1.2: Recht und Ethik	4	60	90	5	
Studienbereich 2: Klinische Forschungsmethoden und Evaluation						
2. Sem.	Modul 2.1: Quantitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation I	3	45	105	5	
	Modul 2.2: Qualitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation II	3	45	105	5	
5. Sem.	Modul 2.3: Wissenschaftliches Arbeiten und Qualitätssicherung	3	45	105	5	
Studienbereich 3: Interventions- und Planungskompetenzen						
3. Sem.	Modul 3.1: Beratung, Counseling, Krisenintervention	4	60	90	5	
	Modul 3.2: Sozialtherapie	3	45	105	5	
	Modul 3.3: Arbeit in Organisationen und Klinisches Case Management	3	45	105	5	
1. Sem.	Modul 3.4: Psychosoziale Diagnostik	3	45	105	5	
Studienbereich 4: Praxis- und Selbstreflexion						
4. Sem.	Modul 4.1: Praxisvertiefung I: Adressaten, Arbeits- und Tätigkeitsbereiche	10	150	300	15	
5. Sem.	Modul 4.2: Praxisvertiefung II: Institutionen, Settings und Arbeitsformen	7	105	195	10	
Studienbereich 5: Masterarbeit						
6. Sem.	Modul 5: Masterarbeit	--	50	400	15	
Summen			50	800	1900	90

Anlage 2a: Musterstudienplan zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit (M.A.)

Studienbereich	Nr.	Modultitel	Prüfung	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
1 Theoretische Fundierung	1.1	Theoretische Zugänge zur Klinischen Sozialarbeit	Klausur	10 Credits					
	1.2	Recht und Ethik	Klausur			5 Credits			
2 Klinische Forschungsmethoden und Evaluation	2.1	Quantitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation I	Klausur		5 Credits				
	2.2	Qualitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation II	Hausarbeit		5 Credits				
	2.3	Wissenschaftliches Arbeiten und Qualitätssicherung	Hausarbeit					5 Credits	
3 Interventions- und Planungskompetenzen	3.1	Beratung, Counselling, Krisenintervention	Hausarbeit		5 Credits				
	3.2	Sozialtherapie	mdlPr			5 Credits			
	3.3	Arbeit in Organisationen/ Klinisches Case Management	Klausur			5 Credits			
	3.4	Psychosoziale Diagnostik	Hausarbeit	5 Credits					
4 Praxis- und Selbstreflexion	4.1	Praxisvertiefung I	Referat				15 Credits		
	4.2	Praxisvertiefung II	Referat					10 Credits	
5 Masterarbeit	5.1	Masterarbeit	MA						15 Credits
Credits				15	15	15	15	15	15

Anlage 2b: Notengewichtung und Ermittlung der Gesamtnote

Modul-Kennziffer	Modultitel (Prüfungsnachweis)	Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote
1.1	Theoretische Zugänge zur Klinischen Sozialarbeit	2
1.2	Recht und Ethik	1
2.1	Quantitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation I	1
2.2	Qualitative klinische Forschungsmethoden und Evaluation II	1
2.3	Wissenschaftliches Arbeiten und Qualitätssicherung	1
3.1	Beratung, Counselling, Krisenintervention	1
3.2	Sozialtherapie	1
3.3	Arbeit in Organisationen und Klinisches Case Management	1
3.4	Psychosoziale Diagnostik	1
4.1	Praxisvertiefung I: Adressaten, Arbeits- und Tätigkeitsbereiche	3
4.2	Praxisvertiefung II: Institutionen, Settings und Arbeitsformen	2
5	Masterarbeit	4
	Divisor zur Ermittlung der Endnote	19